

Stellungnahmen im Rahmen der

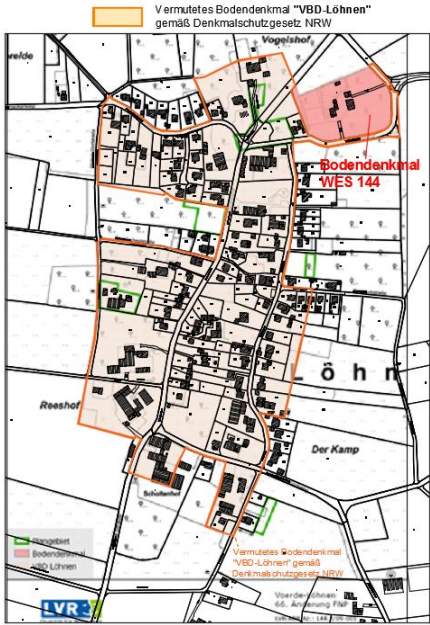
- | | |
|---|--|
| 1. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB | vom 29.04.2020 |
| 2. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB | vom 00.00.2000 |
| 3. reguläre Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB | vom 29.04.2020 |
| 4. förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB | vom 29.04.2020 (07.05.2020 bis 08.06.2020) |

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Stellungnahmen	Behandlung / Abwägungsvorschlag
01	Amprion GmbH Betrieb / Leitungen Projektierung / Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund		X	X	06.05.20	<p>220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein Bl. 2339 (Maste 197 bis 202)</p> <p>Der Geltungsbereich zur v. g. Bauleitplanung im Bereich Teil A 1 und Teil A 2 befindet sich – wie in dem eingereichten Flächennutzungsplan „Löhnen“ im Maßstab 1 : 10.000 vom 03.03.2020 eingetragen – mindestens 440 m westlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung – und hier insbesondere gegen die Ausweisung der Teilflächen B 1-3 (Flächen für die Landwirtschaft) – bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Anlage: Lageplan 1 : 2000 Bl. 2339</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
02	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten						
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53						
04	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35						
05	Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde Amt 32 Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung-						

Anlage zur DS 16/1175 – 1. Ergänzung

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
06	Biologische Station im Kreis Wesel						
07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn				14.05.20	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planungseits der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
08	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West Friedrichstr.1 46483 Wesel				12.05.20	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
09	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen			X	03.06.20 (Eingang 12.06.20)	Gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Fernwärmeverbund Ndrhh. Duisburg/Dinslaken GmbH						
11	Finanzamt Dinslaken						
12	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde						
13	Kreis Wesel Fachgruppe 60-1			X	16.06.20	aus Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Als Untere Naturschutzbehörde weise ich darauf hin, dass die Flächen des Änderungsbereichs vom Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel "Raum Dinslaken/Voerde" überlagert werden. Der Landschaftsplan stellt für die Teilebereich A1 und A 2 das Entwicklungsziel "Temporärer Erhalt" dar. Der Bauleitplan steht damit nicht im Widerspruch zum Landschaftsplan. Der Landschaftsplan tritt mit In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes außer Kraft. Die unter Ziffer 1.7.1 im Landschaftsplan genannten Ziele sind bei der Bebauungsplanung zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	N G 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
						<p>Hinweis: Sofern im Umweltbericht unter Ziffer 3.2.1 hinsichtlich widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes auf die Rechtsfolge bei In-Kraft-Treten eines Bebauungsplanes hingewiesen wird, sollte nicht auf das aufgehobene Landschaftsgesetz (LG NW), sondern auf § 20 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) Bezug genommen werden.</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes Löhnen keine Bedenken, wenn im Bebauungsplanverfahren eine ausgeglichene Eingriffsbilanzierung vorgelegt wird und die Obstwiese im Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt. Dabei ist das Landschaftsschutzgebiet im Bereich der zu erhaltenden Obstwiese im Erweiterungsbereich A 2 zu erhalten.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Bebauungsplanverfahren nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich. Alle betroffenen planungsrelevanten Arten sind im Artenschutzgutachten zu berücksichtigen.</p> <p>Bedenken bestehen gegen die Aufstellung eines Schützenszeltes im Erweiterungsbereich A 1 im Randbereich des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz wurde im parallel zur 66. FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplanverfahren Nr. 48 „Löhnen“ – 2. Ergänzung und 2. Änderung 2010 durchgeführt.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde im vorgenannten Bebauungsplanverfahren 2010 durchgeführt. Da der Bebauungsplanentwurf ebenso wie die 66. FNP-Änderung - auch aufgrund der Ergebnisse der erneuten Offenlage der 66. FNP-Änderung in 2020 – nicht geändert, sondern redaktionell aktualisiert und dann, nach Genehmigung der 66. FNP-Änderung, bekannt gemacht werden soll und</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bebauungsplanentwurf 2010 ein Hinweis zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bei Bauvorhaben durch die Eingriffsverursacher, mit Empfehlung zur Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde, bereits besteht, • die Pflicht zur ganzjährigen Beachtung von Artenschutzbelangen inzwischen bekannt und üblich ist und • der Bebauungsplan selbst Bauvorhaben zwar ermöglicht, diese aber ggf. erst Jahre später umgesetzt werden, wird der Hinweis auf die Beachtung der Artenschutzbelange als ausreichend angesehen. <p>Eine Aufstellfläche für das Schützenszelt im Erweiterungsbereich A 1, auf dem bereits 2014 angelegten, multifunktionalen Platz ergibt sich nur im südwestlichen Bereich also nicht zu den Randbereichen des hier nordöstlich benachbart liegenden Vogelschutzgebietes.</p> <p>Den Anregungen wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	N G 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
14	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung						
15	Landesbüro Naturschutz- verbände, Oberhausen						
16	Landwirtschaftskammer NRW						
17	LVR-Amt für Bodendenkmal- pflege im Rheinland		X		26.05.20	<p>Die letzte Beteiligung liegt fast 10 Jahre zurück, daher ist das Plangebiet einer aktuellen archäologischen Recherche unterzogen worden, um den Kenntnisstand zu bodendenkmalpflegerischen Belangen zu aktualisieren.</p> <p>Gemäß Begründung zur 66. Änderung des FNP ist die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gemischte Baufläche vorgesehen.</p> <p>Die Bauernschaft Löhnen geht auf eine Burgsiedlung zurück, die sich um das Haus Löhnen (in die Denkmalliste der Stadt Voerde eingetragenes Bodendenkmal WES 144) gebildet hatte. Sie besteht vorwiegend aus landwirtschaftlichen Höfen und Katen, die teilweise wegen der Hochwassergefahr auf Warften (erhöhten Siedlungshügeln) errichtet wurden. Es handelt sich hierbei um ein vermutetes Bodendenkmal (§ 29 DSchG NRW)</p> <p>Bereits 1003 wird auf Haus Löhnen ein Ritter Wenzelinus urkundlich erwähnt. Bis ins 13. Jh. unterlag Löhnen der Gerichtsbarkeit der Edelherren von Götterswick. 1325 war es Klevisches Lehen.</p> <p>Nach der Katasterkarte von 1733 umfasste die Bauernschaft das Haus Löhnen sowie 26 Hofanlagen. Vermutlich entstand Löhnen als eine adlige Einzelsiedlung (Haus Löhnen) mit einer anschließenden Kätnerzeile (Ansiedlung von mehreren Katen). Der Hof Lübdonk gehört zu den ältesten der großen Hofanlagen, die im 14./15. Jh. urkundlich überliefert werden. Löhnen entwickelte sich im Mittelalter als Straßendorf, Ansiedlung vor allem entlang der heutigen Mitteldorfstraße.</p> <p>Durch die Planänderung ist vor allem der Klosterhof im Westen unmittelbar betroffen (Konfliktbereich 1, s. beigefügte Karte). Im Norden ist der Bereich zwischen den beiden Höfen Frericks und Vogels sowie dem Haus Löhnen tangiert (Konfliktbereich 2).</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass sich in den beiden Konfliktbereichen im Norden und Westen Relikte der historischen Besiedlung erhalten haben. Dazu gehören Gebäudefundamente von Vorgängerbebauungen, Keller, Mauerfundamente, Gruben aller Art und Funktion, Gräben, Leitungen, Pflasterungen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die geplante geänderte Darstellung des Flä-</p>	<p>Der Sachverhalt wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu dem in Löhnen bestehenden Vermutungsbereich Bodendenkmal („VBD-Löhnen“ – Vermutetes Bodendenkmal) nach DSchG NW wird insoweit gefolgt, dass das „VBD-Löhnen“ als nachrichtliche Übernahme folgendermaßen in die Planzeichnung übernommen wird:</p>  <p>Nach Denkmalschutzgesetz NRW ist im Bereich</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	N G 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
						<p>chennutzungsplanes bestehen gleichwohl aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht. Jedoch ist davon auszugehen, dass sich im gekennzeichneten Änderungsbereich bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört wird.</p> <p>Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Weitergehende archäologische Maßnahme zur Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung sind nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Planumsetzung auf der Baugenehmigungsebene werden ggfls. weitergehende archäologische Untersuchungen zur Ermittlung von Lage und Erhalt des vermuteten Bodendenkmals erforderlich. Denn unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist im Bereich des vermuteten Bodendenkmals § 29 DSchG NW einschlägig, so dass ggfls. eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Dies betrifft auch Sanierungs-, Leitungs- und Straßenbaumaßnahmen. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.</p> <p>Die Fläche des vermuteten Bodendenkmals sowie das bereits eingetragene Bodendenkmal WES 144 bitte ich Sie nachrichtlich mit in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und auf die Notwendigkeit der archäologischen Maßnahmen hinzuweisen. Darüber hinaus bitte ich Sie, mir Bau-, Abbruch- und sonstige Vorhaben innerhalb der Konfliktbereiche über die Untere Denkmalbehörde zur Stellungnahme zukommen zu lassen.</p>	<p>des in der Plananlage dargestellten „VBD Löhnen“ (Vermutungsbereich Bodendenkmal) bei allen Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, der Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland über die Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Vorde zu beteiligen. Das in der Plananlage und Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „WES 144“ ist gemäß Denkmalschutzgesetz zu beachten.</p> <p>Der Offenlageentwurf der Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird bezüglich der Beachtung der vorgebrachten Bodendenkmal-schutzbelange ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Seite 37 wird der letzte Absatz des Kapitels 3.3.7 „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ um den vorgebrachten Belang des Bodendenkmalschutzes „Vermutetes Bodendenkmal Löhnen“ ergänzt. - auf Seite 40 wird die Schutzguttabelle in der Spalte 2 bei Schutzgut Kultur- und Sachgüter um den Satz ergänzt <u>„in Löhnen besteht ein „Vermutetes Bodendenkmal – VBD Löhnen“, das teilweise durch den Planbereich tangiert ist sowie ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal „WES 144“, welches außerhalb, teilweise nordöstlich angrenzend zum Planbereich liegt.</u> - auf Seite 40 in Spalte 3 des vorgenannten Schutzgutes wird ergänzt: <u>„ein nachrichtlicher Hinweis auf VBD Löhnen und Bodendenkmal WES 144 wird aufgenommen.“</u> - auf Seite 43 des Begründungsentwurfs wird die Festsetzungstabelle um den Punkt 3. folgendermaßen ergänzt: „Nachrichtliche Übernahme Bodendenkmalschutz“ entsprechend der o.g. Darstellung ergänzt. Mit nachfolgen-

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	N G 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellungnahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
							<p>der Erläuterung: Das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vermutete Bodendenkmal „VBD-Löhnen“ und das in der Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „WES 144“ sind nach Denkmalschutzgesetz NRW bei Maßnahmen, die in den Boden eingreifen, zu beachten und werden deshalb für jedermann kenntlich gemacht.“</p> <p>Den Anregungen des LVR wird gefolgt.</p>
18	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV						
19	RAG Deutsche Steinkohle						
20	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. – Kreisbauernschaft -,Wesel						
21	Rheinisches Amt für Denkmalpflege						
22	Stadtwerke Voerde GmbH		X		11.05.20	<p>In dem genannten Bereich, siehe LageplanBNT 26856 findet sich eine Wasserleitung unseres Unternehmens. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab mit uns die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
22.1	Gelsenwasser Energienetze In der Beckkuhl 4 46569 Hünxe		X		11.05.20	<p>In dem genannten Bereich, siehe LageplanBNT 26855 findet sich eine Gasleitung unseres Unternehmens. Es bestehen keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden. Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Es sind vorab mit uns die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	StB 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
						nahmen abzustimmen	
23	Stadtwerke Dinslaken GmbH						
24	STEAG GmbH		X		18.05.20	Es werden keine Anregungen abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
25	Thyssengas GmbH		X		28.05.20	Durch die Planung werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen. Neuverlegungen sind von uns nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
26	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung		X		11.05.20	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.1	Vodafone NRW GmbH Postfach10202834020Kassel		X		11.05.20	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
27	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken						
28	Westnetz GmbH		X			Siehe Nr. 29 -gleiche Stellungnahme wie Amprion	Wird zur Kenntnis genommen.
29	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP-L) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel		X		13.05.20	Wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Bezug nehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen >= 110 kV in den Teilbereichen vorhanden sind. Inwieweit, die in den Teilbereichen der Flächennutzungsplanänderung vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsanlagen für die Nutzungsänderung hinderlich sind, kann erst in der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung geprüft werden. Gegen das o. g. Verfahren bestehen folglich unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
30	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel						
31	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften						
32	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerwehr						

Gehört zur Begleit- und Kontrollliste vom 18.06.2020 (66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“)

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	NG 1	St B 3	öA 4	Eingang Stellung- nahme	Stellungnahmen zum Entwurf der 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Löhnen“	Behandlung / Abwägungsvorschlag
33	Fachdienst 8 Bildung, Jugend, Sport und Kultur		X		3.6.2020	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
34	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz						
35	Fachdienst 7.1 Tiefbau						
36	Fachdienst 7.1 Erschließung						